

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Fahrtenbuch und Anscheinsbeweis der privaten Dienstwagennutzung



Steuerzahler können die private Nutzung ihres Dienstwagens in der Regel pauschal durch die 1-Prozent-Regelung versteuern oder durch ein Fahrtenbuch nachweisen. Im Fall des BFH mit Urteil vom 22. Oktober 2024, Az. VIII R 12/21, führte der Steuerzahler ein Fahrtenbuch, danach fanden keine Privatfahrten statt. Als freiberuflicher Prüfsachverständiger unterhielt er eine Leasingflotte aus hochwertigen Fahrzeugen. Das Finanzamt und das Finanzgericht akzeptierten die Fahrtenbücher nicht in der vorgelegten Form. Zum einen ging die Finanzverwaltung im Zuge des Anscheinsbeweis von einem privaten Gebrauch aus. Zum anderen war das handschriftliche Fahrtenbuch teils nicht gut lesbar und die zusätzlich dargelegten Transkripte erfüllten nicht die Voraussetzungen eines zeitnah ausgefüllten ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. Der Anscheinsbeweis der privaten Nutzung kann jedoch dadurch

erschüttert werden, wenn der Steuerzahler den Ausschluss der Privatnutzung glaubhaft machen kann. Das machte der Steuerzahler hier geltend, indem er darlegte, dass im Privatbesitz weitere gleichwertige Fahrzeuge für die private Nutzung zur Verfügung standen. Es sind vor allem Vergleichskriterien wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung, Fahrleistung und Prestige von entscheidender Bedeutung. Dies prüfte das FG nicht ausreichend und unterstellte eine abweichende Qualität. Daher hob der BFH die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück. Rechtsfehlerhaft habe das FG angenommen, der für eine Privatnutzung der betrieblichen Leasing-Fahrzeuge sprechende Anschein könne nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erschüttert werden. Wird zur Erschütterung des Anscheinsbeweises vom Steuerzahler (substantiiert) vorgetragen, die Fahrzeuge seien ausschließlich betrieblich genutzt worden, muss das FG den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und bei seiner Würdigung sämtliche Umstände berücksichtigen. Demzufolge obliegt es dem FG, sich grundsätzlich die volle Überzeugung davon zu verschaffen, dass eine private Nutzung stattgefunden bzw. ob der Steuerzahler den Anscheinsbeweis für eine private Nutzung der Fahrzeuge erschüttert hat. Mitglieder des Bundes der Steuerzahler e.V. haben die Möglichkeit, ein Muster-Fahrtenbuch kostenfrei zu bestellen.

# Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

01

## Januar

10.01. (13.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
27.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01. (29.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

02

## Februar

10.02.(13.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02(13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2024
17.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2024 an die Krankenkassen übermittelt werden.
17.02. (20.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.02. (26.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2024 durch den Arbeitgeber

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.